

Ausschussdrucksache

(27.09.2023)

Inhalt:

Stellungnahme der LIGA M-V

zur Anhörung des Sozialausschusses am 04.10.2023
(Thema Soziales)

im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2024/2025
(Drucksachen 8/2398, 8/2399 und 8/2400)

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Stellungnahme zum Fragenkatalog

zu der Anhörung des Sozialausschusses am 4. Oktober 2023

zum Thema **Soziales** bezüglich der Beratung zu den
Gesetzentwürfen der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsge-
setz 2024/2025)**

Drucksache 8/2400 - in Verbindung mit

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025

Drucksache 8/2399 - in Verbindung mit

Unterrichtung durch die Landesregierung

**Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 des Landes Mecklenburg-
Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**

Drucksache 8/2398 -

Bereiche:

- Pflege
- Senioren
- Ehrenamt
- Menschen mit Behinderungen
- Integration und Zuwanderung, Integrationsfonds
- Bildungs- und Teilhabepaket
- Hilfe für Opfer von Gewalttaten
- Soziales Entschädigungsrecht

Allgemein

1. Wie bewerten Sie die im Haushaltsentwurf für die Jahre 2024/25 eingestellten Mittel?

Im Ergebnis wurde geprüft, wo es im Haushaltsansatz

- Erhöhungen für 2024 und eine weitere dynamisierte Erhöhung 2025 gibt,
- Erhöhungen für 2024 gibt, die in 2025 lediglich fortgeschrieben werden.
- die Haushaltspositionen aus 2022/23 fortgeschrieben werden.
- Kürzungen vorgenommen werden.

Maßstab für eine Bewertung sind folgende Eckdaten:

- Erhöhung der Lohn- und Gehaltskosten aufgrund der tariflichen Entwicklung bei den Wohlfahrtsverbänden und der bei ihnen organisieren Mitgliedern.
Maßstab sind hier:
tarifliche Lohnabschlüsse z.B. für den AVR, den TVöD, den PATT in einer Höhe von bis 12 % für 2024.
Die Erhöhung für 2025 steht noch nicht fest. Tarifverhandlungen im kommenden Jahr werden stattfinden. Es ist mindestens von einer Steigerung in Höhe von 3 – 5%% auszugehen.
- Lohnabschluss TVöD 2023
Die hier erzielten Tarifierhöhungen spiegeln sich bei der im Haushalt berücksichtigten Lohnentwicklung bei den Beamten und Angestellten des Landes bereits wider. Für 2024 wird von 5,6% und 2025 von 4,2% Lohnsteigerung ausgegangen.
Auch hier ist zu beachten, dass es 2023 eine Lohnerhöhung gibt, die in der Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie bis Februar 2024 bestand. Für März 2024 werden die Tabellenentgelte aller Mitarbeiter um 200 € pauschal erhöht. Ausgehend hiervon werden die sich ergebenden Tabellenentgelte um 5,5% gesteigert.
- Allgemeine Sachkostensteigerung
Verbraucherpreise 2023
6,6% Jun
6,5 % Mai
7,7% Apr
8,2% Mär
9,2% Feb
9,3% Jan
8,2% 2022

Verbraucherpreise 2024
3,0 % (Konjunkturprognose des Sachverständigenrats)

Es wird deutlich, dass die Haushaltsplanung in den für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege relevanten Haushaltstiteln nicht zu einer Kürzung von Mitteln führt, wie dies im Vorfeld hätte vermutet werden können. Dennoch stellt eine teilweise reine Fortschreibung der Haushaltspositionen aus 2023 eine Kürzung dar. Dennoch zeigen sich derzeit drei wesentliche Effekte:

- Positionen werden auf der Basis des Jahres 2023 fortgeschrieben. Dies bedeutet eine faktische Reduzierung der öffentlichen Förderung oder Zuwendung. Besonders betroffen hiervon ist der Bereich des EP 10 und hier die Bereiche:
 - ➔ Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen
1.033,0 TEUR
 - ➔ Zuschüsse an die Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege zur Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen
159, 1 TEUR
 - ➔ Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen
345,0 TEUR
- Positionen, die zwar für 2024 gesteigert werden, jedoch im Jahr 2025 fortgeschrieben werden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund möglicher Tarifsteigerungen und Inflationsrate de facto für 2025 eine Absenkung der öffentlichen Förderung oder Zuwendung, u.a.:
 - ➔ Zuweisungen an die Kommunen für soziale und gesundheitliche Beratung
 - ➔ Zuschüsse für die Landesfachstelle Demenz und die Koordinierungsstelle Deutsche Alzheimer Gesellschaft Landesverband M-V
 - ➔ Zuschüsse für übergreifende soziale Beratungsangebote nach dem Wohlfahrtsgesetz
 - ➔ Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für familienentlastende Dienste für Menschen mit Behinderungen
 - ➔ Zuschüsse an den SELBSTHILFE M-V e.V. für die Beratung von Menschen mit Behinderungen
 - ➔ Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ehrenamtliche Mitarbeit
 - ➔ Beratungsangebote zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten
 - ➔ Sprach- und kommunikationsfördernde Angebote
 - ➔ Förderung der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens

2. Wo sehen Sie Handlungsbedarfe?

Wir begrüßen die zum Teil deutlichen Erhöhungen von zahlreichen Haushaltspositionen für die Freie Wohlfahrtspflege.

Für uns ist jedoch unklar, auf welcher Basis manche Steigerungen erfolgt sind. Unklar ist uns auch, warum es in bestimmten Bereichen sowohl für 2024 als auch für 2025 eine Steigerung gibt und warum es für einige Bereiche nur für 2024 eine Steigerung geben soll.

Problematisch sehen wir die Bereiche, in denen es zum Teil seit Jahren keine Steigerung gegeben hat und auch im kommenden Doppelhaushalt keine Steigerung geben soll.

Grundsätzlich sind Nullrunden problematisch, da sie faktisch eine Absenkung der Zuwendung bedeuten. Gerade der WofTG-Bericht der Spitzenverbände zeigt, in welchem Umfang und in wie vielen Teilbereichen die Landeswohlfahrtsverbände aktiv an der Mitgestaltung des Sozialstaats und der Ausgestaltung freiheitlich demokratischen Grundordnung mitwirkt.

Für unsere Organisationen und Einrichtungen, die im Rahmen der Haushaltsplanung weiterhin die Möglichkeit auf Antragstellungen haben gilt:

Die Leistungen der Organisationen und Einrichtungen sind seit Gründung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gefördert oder bezuschusst worden. Die Leistungen sind nicht weniger geworden, die Bedarfslagen der Menschen werden kritischer und nähern sich wieder dem Niveau der 1990er-Jahre an. Daher ist es notwendig, dass zumindest die weiterhin erwartete Leistung mit dem derzeitigen Personalstand und den eingesetzten

Sachmitteln fortgeführt werden. Hierfür ist es jedoch – wie in der öffentlichen Verwaltung auch – notwendig, dass die Personal- und Sachkosten entsprechend der allgemeinen Tarifentwicklung sowie der Erhöhung der Verbraucherpreise für 2024 und entsprechend auch für 2025 gesteigert werden.

→ Es muss in den Bereichen, in denen es nur für 2024 eine Erhöhung der Haushaltsmittel geben soll, auch für 2025 eine Erhöhung geben.

Der Ansatz ist hier die Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie der Sachaufwendungen im Bereich der Landesverwaltung.

Für die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stellt sich eine reine Fortschreibung der Haushaltsmittel als schwierig dar.

Wir wirken als Transmissionsriemen in zweifacher Richtung: auf der einen Seite vermittelt die Verbände Positionen, Verhandlungsergebnisse und politische Entscheidungen in ihre etwa 400 Organisationen. Es werden hierzu schriftliche Erläuterung, Online-Runden, Tagungen, Seminare und auch Einzelberatungen angeboten. Insbesondere bei Änderungen des Leistungsrechts und der notwendigen Anpassung landesweiter Regelungen ist die Einzelberatung effektiv und wirtschaftlich, da es im Lichte der immensen Trägervielfalt viele Einzelabstimmungen vermeiden hilft.

In der Gegenrichtung erhalten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wichtige Informationen von Bedarfs- und Bedürfnislagen vor Ort und können diese in die fachliche Diskussion auf Landesebene einbringen: innerhalb der LIGA zur Meinungsbildung und Erarbeitung einer Position, die folglich den zuständigen Behörden, Ministerien und Gebietskörperschaften vermittelt werden können. Dabei kann aus unterschiedlichen Bereichen (u.a. juristisch, betriebswirtschaftlich, fachlich, pädagogisch) eine fundierte Position auf wissenschaftlichem Niveau dargestellt werden.

→ Die Berichterstattung zum Wohlfahrtsfinanzierungsgesetz 2019/20 und auch 2021/22 zeigen, welchen Umfang die Tätigkeiten der Wohlfahrtsverbände haben. Insofern ist jetzt der Zeitpunkt, diese Leistung nicht nur förmlich zu würdigen, sondern auch die Zuwendungen in angemessener Weise zu erhöhen.

Der Ansatz ist hier die Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie der Sachaufwendungen im Bereich der Landesverwaltung.

3. Welchen finanz- bzw. haushaltspolitischen Korrekturbedarf sehen Sie, unterschieden nach landes- und bundespolitischer Verantwortung bzw. Zuständigkeit?

Siehe oben

4. Welchen sonstigen Korrekturbedarf (z. B. rechtlich, verfahrenstechnisch oder organisatorisch) sehen Sie, unterschieden nach landes- und bundespolitischer Verantwortung bzw. Zuständigkeit?

Siehe oben

Pflege

5. Sind die vorhandenen Angebotsstrukturen in M-V ausreichend und geeignet, um den stationären Pflegebedarf zu decken?

Ob die Angebotsstrukturen in M-V ausreichend und geeignet sind, um den stationären (hier teilstationär und vollstationär) Pflegebedarf zu decken, kann seitens der Liga M-V nicht fundiert beantwortet werden. In den Pflegeeinrichtungen einiger Liga-Verbände ist die Nachfrage kontinuierlich hoch, sodass Interessenten nicht selten abgelehnt werden müssen. Darüberhinausgehend stehen aktuell noch nach wie vor einzelne ordnungsrechtlich angeordnete Aufnahmestopps, aufgrund der Unterschreitung der 50%igen Fachkraftquote, einer vollen Auslastung entgegen.

Zurzeit gibt es laut Preisvergleichsliste von September 2023 in M-V folgende Angebote:

- 259 vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit 20.783 Plätzen, davon bieten 152 Pflegeeinrichtungen 539 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege an
- 10 solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit 172 Plätzen
- 259 Tagespflegen mit 5.185 Plätzen
- 1 Nachtpflege mit 6 Plätzen

Das Angebot der Nachtpflege gibt es seit dem Jahr 2021 und stellt 6 Plätze zur Verfügung. Angedacht war es für dementiell erkrankte Personen mit einem gestörten Tag-Nacht-Rhythmus. Es sollte durch die Nachtpflege die Möglichkeit geschaffen werden, die dementiell erkrankten Personen in ihrem Rhythmus zu belassen und so die pflegenden Angehörigen zu entlasten. In der Realität ist es jedoch so, dass der gestörte Tag-Nacht-Rhythmus relativ schnell durch Verschreibungen von Medikamenten verhindert wird. Somit wird das Angebot der Nachtpflege nur in geringem Maße nachgefragt.

Zunehmend melden Tagespflegen der LIGA-Verbände, die als wichtiges Bindeglied zwischen ambulanter und vollstationärer Pflege sowie zur Entlastung pflegender An- und Zugehöriger dienen, wirtschaftlich schwierige Situationen, die auf einen Rückgang der Auslastung der Pflegeeinrichtungen zurückzuführen sind. Dies ist vordergründig auf eine reduzierte Inanspruchnahme des Angebotes der Tagespflegen durch die Pflegebedürftigen aufgrund deutlich gestiegener und weiterhin steigender Eigenanteile zurückzuführen. Um die Eigenanteile aufbringen zu können, besuchen Tagesgäste, die in der Vergangenheit das Angebot an fünf Wochentagen genutzt haben, die Pflegeeinrichtung nun nur noch an ein oder zwei Wochentagen. Dies führt zu einer Angebotsverringerung, da Tagespflegen vermehrt ihre Versorgungsverträge nach dem SGB XI anpassen und die Kapazität reduzieren müssen. Die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) zum 01.09.2022 im SGB XI für alle Pflegeeinrichtungen eingeführte Tariftreue führte (und führt weiterhin) zu einer deutlich spürbaren Erhöhung der Eigenanteile in allen Pflegebereichen – ambulant, teilstationär und vollstationär. Diese Tariftreuregelungen führen - sowohl bei Anwendern des regional üblichen Entgelt-niveaus (welches jährlich aufgrund der Datenmeldungen der tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen ermittelt wird) als auch bei tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen, die sich an einen Tarifvertrag anlehnen - dazu, dass die Kosten für Pflegeleistungen und damit die Eigenanteile für die Pflegebedürftigen deutlich steigen. Der Bundesgesetzgeber hat leider versäumt, zeitgleich mit Einführung der Tariftreue die Finanzierung der Pflegeversicherung grundlegend zu reformieren. Auch mit dem im Sommer dieses Jahres verabschiedeten Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) erfahren Pflegebedürftige, die

Tagespflegen besuchen, zunächst keine finanzielle Unterstützung und Entlastung. Die von der Pflegeversicherung übernommenen und in § 41 SGB XI festgeschriebenen Leistungsbeträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege, wurden zuletzt mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) zum 01.01.2017 angepasst. Diese Leistungsbeträge werden sich gem. § 30 SGB XI erst zum 01.01.2025 um 4,5% erhöhen.

Die vorhandenen Strukturen im Bereich der teil- und vollstationären Pflege in M-V gilt es zu unterstützen und zu stärken, damit diese auch langfristig zur Verfügung stehen. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist die finanzielle Entlastung von Pflegebedürftigen Personen.

In der vollstationären Pflege ist flächendeckend ein zunehmender Bedarf und seitens der Bewohner und Angehörigen ein zunehmendes Bedürfnis für die Versorgung in Einzelzimmern festzustellen. Allerdings sind Doppelzimmer noch immer in verbreiteter Zahl vorhanden. In Anbetracht der Tatsache, dass die vollstationäre Pflege zu meist das abschließende Zuhause in der letzten Lebensphase der Bewohner*innen darstellt, sollte das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu beitragen um bestehende Hürden abzubauen, um Doppelzimmer in Einzelzimmer umzuwandeln. Diese Hürden bestehen zurzeit auf gesetzlicher Ebene, da Fördermaßnahmen für Heimbauten in den 1990er Jahren einen vorrangigen Bau von Doppelzimmern zur Förderbedingung machten und diese Auflagen auch heute noch wirken. Zum anderen bedarf es der finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen im Bereich der Investitionskosten. Es gilt zu vermeiden, dass erforderliche Bau- und Investitionsmaßnahmen zu weiteren Kostenbelastungen der versorgten Pflegebedürftigen führen, die deren finanzielle Möglichkeiten übersteigen.

6. Für welche Patientengruppen ist es besonders schwer, einen stationären Pflegeplatz zu finden?

Aus Sicht der Liga MV ist es nicht ersichtlich, dass es für eine bestimmte Patientengruppe schwierig ist, einen Pflegeplatz in der vollstationären Langzeitversorgung zu erhalten. Eine andere Frage ist jedoch, ob ein Pflegebedürftiger einen Pflegeplatz immer an dem Ort finden wird, den er/sie bei freien Wahlmöglichkeiten bevorzugen würde.

Hinzuweisen ist jedoch auf die oftmals sehr schwierige Situation bei der Entlassung aus dem Krankenhaus. Hier müssen sowohl die örtlichen Initiativen zur ambulanten Versorgung gestärkt werden, als auch die Angebote der (eingestauten) Kurzzeitpflege und der Übergangspflege im behandelnden Krankenhaus.

7. Werden „schwierige“ bzw. pflegeintensive Patienten aus Wirtschaftlichkeitsgründen von ambulanten Pflegediensten abgelehnt?

Der Liga MV ist nicht bekannt, dass pflegeintensive Patienten aus Wirtschaftlichkeitsgründen durch ambulante Pflegedienste der Freien Wohlfahrtspflege abgelehnt werden. Voraussetzung der Aufnahme neuer Klienten ist jedoch immer, dass entsprechende personelle Ressourcen zur Versorgung verfügbar sind. Wenn dies nicht der Fall ist, können neue Patienten – unabhängig vom Umfang einer bedarfsgerechten pflegerischen Versorgung – nicht angenommen werden. Zudem muss eine auskömmliche Refinanzierung für Leistungen der häuslichen Krankenpflege gegeben sein, die nur mit einem ungewöhnlich hohen Zeitaufwand zu erbringen sind, wie beispielsweise die Versorgung von komplexen Wunden oder auch für pflegende Leistungen, die nicht in einem Einsatz erbracht werden können, weil hierfür unterschiedliche Qualifikationen notwendig sind (z. B. delegierbare und nicht delegierbare HKP-Leistungen).

Problematisch und nach wie vor nicht gelöst ist die Finanzierung der Wegekosten bei besonders weiten Wegen im ländlichen Raum.

8. Welche sächlichen, finanziellen und personellen Ressourcen wären aus Ihrer Sicht angemessen, um den aktuellen und zukünftigen Pflegebedarf zu decken?

Seit Jahren ist ein sich zuspitzender Arbeitskräftemangel in der praktischen Pflege sowie in der Pflegeausbildung zu verzeichnen. Dies betrifft in der Praxis sowohl schulisch/hochschulisch qualifizierte Fachkräfte als auch ausgebildete Hilfskräfte (mit landesrechtlichem Abschluss), als auch Hilfskräfte ohne einschlägigen Berufsabschluss sowie die Ausbildung von Lehrkräften auf Masterniveau. Folgende Maßnahmen sind aus Sicht der LIGA MV anzustreben:

- Verdoppelung der Ausbildungszahlen in der Hilfskraftausbildung sowie die erforderliche Anpassung der schulischen Strukturen; Schulgeldfreiheit auch an Schulen in freier Trägerschaft; angemessene Vergütung während der Ausbildung zum Kranken- und Altenpflegehelfer und damit einhergehend die vollumfängliche Refinanzierbarkeit der Ausbildungsvergütung für die Ausbildungsträger; Stärkung der berufsbegleitenden Ausbildung.
- Unterstützung der fairen Anwerbung von Personal aus dem Ausland/Drittstaaten; gemeinsames Auftreten von Land MV und Bund zur Organisation einer effektiven Anwerbung sowie der Integration; staatliche Finanzierung der Akquirierung und Vermittlung sowie erforderlicher Bildungsmaßnahmen respektive Berücksichtigung des diesbezüglichen finanziellen Aufwands in den Pflegesatzverhandlungen gemäß PUEG; beschleunigte Abwicklung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse – zur Zeit fehlen hier effektive Verfahren; Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit auch vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens.
- Entlastung der Pflegebedürftigen im Bereich der Investitionskosten. Insbesondere im Bereich der Kurzzeit- und Tagespflege, aber auch der ambulanten sowie der vollstationären Pflege.
- Förderung von Maßnahmen der Organisationsentwicklung im Zusammenhang mit der Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Projekt Pe-BeM, zur Optimierung der Personaleinsatzplanung.
- Entlastung der Pflegebedürftigen im Hinblick auf den Ausbildungszuschlag für die generalistische Pflegeausbildung. Die Ausbildung von Pflege(fach)personen muss gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein, somit auch die Beteiligung an den diesbezüglichen Kosten der Ausbildung.
- Entlastung der Pflegebedürftigen durch eine grundlegende Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung

Hospiz- und Palliativmedizin

9. Welche Möglichkeiten haben Hospize gegenwärtig, Fördermittel beim Land M-V für Investitionsmaßnahmen (z. B. Neubau, Sanierung, Instandhaltung) zu beantragen?

Für die stationären Hospizeinrichtungen gibt es keine Fördermittel, die vom Land M-V für Investitionsmaßnahmen ermöglicht werden.

Um den Aufbau einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung mit stationären Hospizplätzen in M-V gerecht zu werden, wären förderfähige Kosten für den Neubau z.B. der Planungskosten, Baukosten (z. B. Rohbau, Sanierung, Heizung, Sanitär) und Kosten der Innenausstattung erstrebenswert.

10. Inwieweit ist die Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz- und Palliativmedizin, beispielsweise über den Runden Tisch, bei der Festlegung der Höhe der Haushaltsansätze bzw. bei der Anmeldung von Bedarfen eingebunden?

Die Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz und Palliativmedizin M-V e.V. nimmt sich derzeit ehrenamtlich der Themen zur Verbesserung der hospizlichen, palliativ-pflegerischen und palliativmedizinischen Versorgung der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern an.

Die Hospizarbeit sowie die palliativpflegerische und palliativmedizinische Versorgung ist komplex zu betrachten und besteht aus dem ambulanten, stationären und teilstationären Versorgungsbereich.

Über das Gremium „Runder Tisch Hospiz und Palliativversorgung“ wird der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz- und Palliativmedizin die Möglichkeit gegeben, sich zu allen relevanten Themen der Hospiz- und Palliativmedizin M-V einzubringen und in den Meinungsaustausch zu gehen.

11. Gibt es darüber hinaus noch Handlungsfelder, in denen sich die Hospize eine stärkere finanzielle Beteiligung des Landes M-V wünschen (z. B. Vernetzungs- und Koordinierungsstellen, Versorgung ländlicher Raum, Modellprojekte)?

Um den Spendenanteil der stationären Hospize von 5 % als Risikofaktor in der Gesamtfinanzierung zu minimieren, besteht ein weiteres Handlungsfeld in dem das Land M-V tätig werden kann.

Zur Förderung der Netzwerkkoordination von Hospiz- und Palliativnetzwerken in den einzelnen Regionen ist gemäß § 39d Abs. 3 SGB V eine Finanzierung je kreisfreier Stadt oder Landkreis vorgesehen. Ein Netzwerk wird mit bis zu 15.000 EUR gefördert. Dabei setzt die Förderung voraus, dass die kreisfreie Stadt oder der Landkreis einen Förderbeitrag in gleicher Höhe wie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen leisten.

Mit diesen geringen Fördermittelanteilen für die Netzwerkkoordination ist die Umsetzung in M-V bisher leider erfolglos geblieben. Regionalen Akteurinnen und Akteure, wie Pflegedienste, Ärztinnen und Ärzte, ambulante (Kinder-)Hospizdienste, SAPV-Teams oder auch allgemeine kommunale oder kirchliche Angebote (z. B. der Seelsorge oder Trauerberatung) sollen darin unterstützt werden, sich untereinander besser abzustimmen und ihre Aktivitäten zu koordinieren. Die Versorgung und Begleitung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase sollen dadurch verbessert werden. Zum Aufbau dieser notwendigen Struktur besteht z.B. in Form eines Modellprojektes in M-V ein Unterstützungsbedarf.

Betreuungsvereine

12. Sind die derzeit im Haushaltsentwurf 2024/25 eingestellten Mittel für die Betreuungsvereine entsprechend des Gesetzes bedarfsgerecht?

Betreuungsvereine brauchen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land. Dieser Anspruch ist durch § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) gesetzlich bestimmt. Wir bewerten es grundsätzlich positiv, dass das Land bereits im vergangenen Jahr mit einer ersten Erhöhung des Haushaltsansatzes auf die umfangreicheren Aufgaben reagiert hat, die auf die Betreuungsvereine ab 01.01.23 zugekommen sind.

Zu der konkreten Frage möchten wir jedoch, wie bereits in der Vergangenheit, auf die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) hinweisen. Diese Empfehlung kommt zu dem Ergebnis, dass mindestens ein Vollzeitäquivalent pro 100.000 Einwohnern vorgehalten werden muss, um die Aufgaben gemäß § 15 Absatz 1 BtOG zu erfüllen. In einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern gehen wir eher noch von einem höheren Bedarf aus. Entsprechende Rückmeldungen haben wir auch aus der Praxis bekommen.

Unter Annahme, dass bei einer Vollzeitstelle pro Jahr 69.200 Euro Personalkosten und 13.840 Euro Sachkosten entstehen, läge der jährliche Finanzbedarf zur Finanzierung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine für 16 Personalstellen (bei einer Ausstattung von 1:100T Einwohner) bei rund 1329 TEuro und damit gut doppelt so hoch, wie die im Haushalt vorgesehenen Mittel.

13. Wo gibt es gegebenenfalls Handlungsbedarf?

Akuten Handlungsbedarf besteht darin, den Betreuungsvereinen schnellstmöglich finanzielle Planungssicherheit für das Jahr 2024 zu verschaffen. Die Finanzierungsverordnung, die die Verteilung der im Haushalt eingestellten Mittel auf die Betreuungsvereine regelt, läuft Ende 2023 aus. Die Betreuungsvereine benötigen schnellstmöglich eine Sicherheit über die Finanzierungshöhe und die Finanzierungsmodalitäten für das Jahr 2024, nicht zuletzt um den in diesem Bereich Beschäftigten Personen eine verlässliche Beschäftigungsperspektive bieten zu können.

Eine qualitativ hochwertige Querschnittsarbeit umfasst neben Veranstaltungen, Sprechstunden und Beratungsgesprächen auch weitere Maßnahmen und Aktionen. Für die Ermittlung der Bedarfe ist daher eine weite Auslegung erforderlich, damit u. a. regionale Besonderheiten abgebildet werden können. So gehören ebenso zur Gewinnung von Ehrenamtlichen, die Aufgaben von ehrenamtlichen gesetzlichen Betreuern überhaupt bekanntzumachen, wozu bspw. das Verfassen und Veröffentlichen von Artikeln in der regionalen Presse und in den sozialen Medien gehören. Ebenso werden Flyer und Plakate erstellt, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Evaluation, die aktuell durch das Sozialministerium durchgeführt wird, erfasst diese Bedarfe nur teilweise.

Damit die tatsächlichen Bedarfe der Betreuungsvereine abgebildet werden können, halten wir zusätzliche Fachberatungen zwischen dem Sozialministerium und den Vertretungen der Betreuungsvereine für notwendig.

14. Welche Rückschlüsse liefern die Ergebnisse der Evaluation, sofern bereits bekannt?

Zu der Evaluation zur Landtagsentschließung liegen noch keine Ergebnisse vor.

15. Haben Sie Kenntnisse über (weitere) Rückzüge von Betreuungsvereinen bzw. welche Rückmeldungen erhalten Sie von Betreuungsvereinen?

Betreuungsvereine finanzieren die Querschnittsarbeit für ehrenamtliche Betreuungen durch Mittel des jeweiligen Bundeslandes und führen darüber hinaus berufliche Betreuungen, die bundeseinheitlich seit 2019 bis heute ohne eine Anpassung (25% Kostensteigerungen) vergütet werden. Gleichzeitig bestimmt das neue Betreuungsrecht seit diesem Jahr eine zeitlich umfänglichere neue Aufgabenerfüllung, die sich noch mehr am Wunsch und Willen des Betreuten orientiert. Auf Bundesebene geht man deshalb aktuell wegen der insgesamt sehr angespannten finanziellen Situation der Betreuungsvereine davon aus, dass bei ausbleibender Anpassung der Vergütung für die beruflichen Betreuungen und ausbleibender bedarfsgerechter Finanzierung der Querschnittsarbeit bei ca. 20% aller Vereine mit einer Schließung aus wirtschaftlichen Gründen in nächster Zeit gerechnet werden muss. Diese Entwicklung ist leider auch in Mecklenburg-Vorpommern zu befürchten, und es ist dringend erforderlich, durch das Land den Bereich der Querschnittsarbeit zur Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer für eine größere Planungssicherheit finanziell den Bedarfen entsprechend besser auszustatten.

Menschen mit Behinderungen

Die LIGA M-V möchte zunächst positiv anmerken, dass in den Haushaltstiteln Erstattungen von Verwaltungsaufgaben für Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB IX - AG-SGB IX M-V) und dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII - AG-SGB XII M-V) an Gemeinden und Gemeindeverbände und den Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Sozialhilfe- und Eingliederungshilfe Steigerungen zu verzeichnen sind.

Mit dem SGB IX sind für die Landkreise und kreisfreien Städte erheblich mehr Aufgaben hinzugekommen, um Menschen mit Behinderungen gesetzeskonform Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen und diese zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Die Umstellung von der Bedarfsermittlung bis zur personenzentrierten Leistung ist allerdings noch nicht in allen Bereichen für Menschen mit Behinderung erfolgt. Auch wenn das AG-SGB IX M-V ein Verfahren zur Gründung eines Datenpools und eine entsprechende Evaluation für die Entwicklung der Ausgaben in der Eingliederungshilfe vorsieht, liegt noch immer keine valide Datengrundlage vor. Vor diesem Hintergrund stellt sich die LIGA M-V die Frage, wie die Haushaltstitel und die Verteilung auf die jeweiligen Rechtsgebiete zusammengesetzt sind.

16. Welche Maßnahmen/zusätzlichen finanziellen Mittel sind aus Ihrer Sicht seitens des Ministeriums erforderlich, um die Umsetzung der UN-BRK im Land zu stärken?

Im Bereich der Eingliederungshilfe ist eine flächendeckende, einheitliche Bedarfsermittlung für anspruchsberechtigte Menschen erforderlich. Die Bedarfsermittlung ist nach dem SGB IX in Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe, folglich den Landkreisen und kreisfreien Städten. Da die Bedarfsermittlung mit dem Integrierten Teilhabeplan in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen soll, muss genügend Personal und Zeit für die Durchführung zur Verfügung stehen. Hierfür müssen auskömmliche finanzielle Mittel in den Haushalt eingestellt werden. Bereits in der Anhörung zum Landesausführungsgesetz SGB IX hatte die LIGA M-V darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung personenzentrierter Leistungen die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Träger der Eingliederungshilfe nicht ausschließlich unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stehen darf, sondern zu allererst unter dem Anspruch der Umsetzung der Ziele des Eingliederungshilferechts für alle Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Ausgestaltung und Gewährung personenzentrierter Leistungen darf nicht daran scheitern, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht ausreichend finanzielle Mittel gewährt werden.

Neben der auskömmlichen Ausstattung mit finanziellen Mitteln für eine einheitliche und fristgemäße Bedarfsermittlung (siehe §§ 14 ff. SGB IX) ist ebenso von Bedeutung, dass sowohl die Leistungserbringer als auch die Leistungsträger in die Lage versetzt werden, neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen. Mittels neuer Vereinbarungen können die Regelungen des SGB IX und damit ebenso die UN-BRK umgesetzt werden. Allerdings kommt es bspw. durch eine erhöhte Personalfuktuation auf Leistungsträgerseite zu langen Verhandlungsdauern. Des Weiteren ist zu verzeichnen, dass bei Nichteinigung und Einreichung zur Schiedsstelle nach § 133 SGB IX ebenfalls mit sehr langen Verfahrensdauern zu rechnen ist. Dies steht einer Umsetzung der UN-BRK entgegen und erfordert eine verbesserte finanzielle Ausstattung der jeweiligen Stellen.

Ebenso benötigt auch das Budget für Arbeit eine bessere finanzielle Ausstattung, um einen inklusiven Arbeitsmarkt im Land umzusetzen. Wenn mehr Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt platziert werden sollen, ist auf Seiten

der Unternehmen noch viel Aufklärung und Bewusstseinsförderung notwendig. Hierfür müssen finanzielle Mittel in etwaige Projekte oder Landesprogramme fließen, so wie es der Kennzahlenbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) 2023 zeigt.

Der Maßnahmenplan der Landesregierung ist ebenfalls ein Instrument zur Umsetzung der UN-BRK. Die einzelnen Maßnahmen sind überwiegend aus Bundesmitteln finanziert. Um diese Maßnahmen sinnvoll zu ergänzen, ist eine finanzielle Beteiligung des Landes notwendig. Darüber hinaus sind die Maßnahmen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Um Menschen mit Behinderung zu beteiligen, sind wiederum finanzielle Mittel z. Bsp. für Gebärdendolmetscher:innen und Übersetzungen in Leichte Sprache erforderlich. Zusätzlich werden noch folgenden Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK erforderlich:

- Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen auf kommunaler und auf Landesebene
- In der Verwaltung müssen Vorgabedokumente barrierefrei gestaltet sein und elektronisch ohne Barrieren freizugänglich sein und nicht wie im LBG M-V von einem „auf Verlangen“ abhängig gemacht werden
- Barrierefreien, bezahlbaren Wohnraum schaffen
- Gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen herstellen
- Nachhaltige Investitionen für (zuwendungsfinanzierte) Leistungsanbieter müssen möglich sein
- Gesundheitsversorgung ist barrierefrei zu gestalten (bspw. barrierefreie Gesundheitsinformationen und die Sensibilisierung von medizinischem Personal für Menschen mit Behinderung)
- Beratungsleitungen müssen barrierefrei zugänglich sein, Leistungsanbieter benötigen dafür die finanzielle Ausstattung vom Land

17. Welche konkreten Maßnahmen wünschen Sie sich von der Landesregierung, um die Barrierefreiheit im ÖPNV weiter zu stärken? (siehe hierzu unsere Kleine Anfrage)

Aus Sicht der LIGA M-V ist das Personenbeförderungsgesetz und die damit verbundene vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV umzusetzen. § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG normiert bereits heute die Pflicht der Aufgabenträger, im ÖPNV bis 1. Januar 2022 vollständige Barrierefreiheit herzustellen. Die Frist gilt jedoch nicht, sofern im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Dies ist in M-V im sogenannten integrierten Landesverkehrsplan jedoch auf Seite 133 damit begründet, dass dieses Ziel sehr anspruchsvoll sei und zunächst daraufgesetzt werde, die stärker frequentierten Strecken im ÖPNV in den Blick zu nehmen. Für die übrigen Bereiche seien dann situationsabhängig angepasste Lösungen zu entwickeln, um einen barrierearmen Zugang zu gewährleisten. Hiermit wird jedoch das Ziel einer vollumfänglichen Barrierefreiheit aus Sicht der LIGA M-V nicht nachgekommen.

Zusätzlich sind noch folgende Maßnahmen erforderlich, um die Barrierefreiheit im ÖPNV umzusetzen:

- Ausbau des ÖPNV im ländlichen Raum
- Flexiblere Verbindungen und Fahrtzeiten
- Rufbussystem und Fahrpläne barrierefrei gestalten
- Prüfung, ob Haltestellen überhaupt für Menschen mit Einschränkungen erreichbar sind
- Barrierefreie Bahnhöfe sicherstellen (bspw. kaputte Fahrstühle reparieren)
- Sensibilisierung des Fahrpersonals für Menschen mit psychischen und kognitiven Einschränkungen

18. Ist das vom Land bereitgestellte Landesblindengeld aus Ihrer Sicht ausreichend und wird es effizient eingesetzt?

Eine Aussage zur Höhe des Landesblindengeldes als auch zu dessen effizienten Einsatz kann nicht getroffen werden, da das Landesblindengeld direkt an den Menschen ausgezahlt wird und der Einsatz des Geldes damit nicht nachvollzogen werden kann.

19. Welche anderen Gruppen von Menschen mit Behinderungen bräuchten – analog zum Landesblindengeld – Ihrer Ansicht nach eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes?

Die LIGA M-V stellt fest, dass eine Kategorisierung von Behinderungsarten nicht zielführend ist und zur Ungleichbehandlung führt. Analog zum Landesblindengeld muss es ebenso einen solchen Nachteilsausgleich für alle Menschen mit Behinderungen geben (bspw. um sich mit (digitalen) Hilfsmitteln ausstatten zu können).

Integration und Zuwanderung, Integrationsfonds

Die Aufstockung der bestehenden Haushaltstitel 684.60 bis 684.63 im Einzelplan 10 begrüßt die LIGA ausdrücklich. Die Landesregierung zeigt, damit, dass sie ein Bewusstsein für die Notwendigkeit von integrativen und demokratiefördernden Maßnahmen hat.

Zu 684.60:

Der Mittelaufwuchs im Titel 684.60 (Beratungsangebote zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten) wird die befürchtete Kürzung der bundesgeförderten Beratungsangebote nicht vollumfänglich abfedern können, zumal perspektivisch für die Jahre 2024/25 mit einem deutlichen Anstieg an Beratungsbedarf durch die stetig steigende Zahl an Migranten und Schutzsuchenden zu rechnen ist.

Hinsichtlich des gesellschaftlichen Wunsches die Rückkehr nicht schutzberechtigter Personen zu forcieren, sollte hier ebenfalls die Schaffung einer Perspektiv- und Rückkehrberatung aufgenommen werden. Die geplante Unterstützung des Ausbaus von psychosozialen Beratungsangeboten wird ausdrücklich begrüßt.

Zu 684.61:

Auch der Aufwuchs der Mittel für die Sprachmittlerpools wird vom LIGA-FA Migration als angemessen bewertet. Offen bleibt aber auch hier, ob die Summe dem Aufwuchs an Aufgaben, die durch das Integrations- und Teilhabegesetz M-V zu erwarten sind, aufgefangen werden kann.

Zu 684.63:

Weiterhin betrachtet es der LIGA-FA Migration als zielführend, dass der Titel für den Integrationsfond die Trennung zwischen Angeboten für Schutzsuchende aus der Ukraine und Angebote für Migranten anderer Herkunft aufhebt. Auch die Fortschreibung der Gesamtförder-summe von 2 Mio. Euro wird ausdrücklich begrüßt.

Zum Fragenkatalog:

Fragen 1-4:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingsbewegung schätzt der LIGA-FA Migration den tatsächlichen Bedarf in alle Titel mit Migrations- und Integrationsbezug als deutlich höher ein. Da das Land sich diese Aufgaben mit dem Bund teilt, sollte es sich auf Bundesebene für eine Verstetigung der Haushaltsmittel für die Migrationsberatung (MBE) einsetzen und die geplanten Kürzungen im Migrationsbereich abwenden.

Darüber hinaus sorgt es trotz allen Aufwüchsen für Unverständnis, dass für die Umsetzung des Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetzes (JVG M-V) und insbesondere des Integrations- und Teilhabegesetzes (InTG M-V) keine Mittel eingeplant sind. Die darin beschriebenen Ziele sind ohne eine auskömmliche Finanzierung der Aufgaben nicht umzusetzen. Zur näher Beleuchtung der Sachverhalte verweisen wir auf die Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren eingereicht wurde (Siehe Anlage LIGA-Stellungnahme JVG M-V).

Wir stehen sehr gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Tünker
LIGA-Vorsitzender

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA MV e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Schwerin, 05. September 2023

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedankt sich die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LIGA M-V) für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V) und nimmt diese wie folgt wahr.

I. Zu Artikel 1 - Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V)

1. Allgemeines

Grundsätzlich begrüßt die LIGA M-V die Einführung eines InTG M-V, das sowohl den gesellschaftlichen als auch den wirtschaftlichen Anforderungen an die sich verändernden Bedingungen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gerecht werden möchte. Dafür wird es notwendig sein, „die Potenziale zugewanderter [und zuwandernder] Menschen in einem kontinuierlichen Prozess zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.“ Übereinstimmend ist es auch die Auffassung der LIGA M-V, dass „dies [nur] geling[en kann], wenn Zugangshemmnisse abgebaut, Entfaltungsmöglichkeiten für alle geschaffen werden und Menschen vor individueller und kollektiver Ausgrenzung geschützt sind.“¹

¹ Entwurf zum Gesetz zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze, Seite 2

Diese Intention des Gesetzgebers wird an vielen Stellen des Gesetzentwurfs sichtbar und setzt den Anspruch des Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) um. Allerdings bleibt offen, wie eine Ausgestaltung einer solchen gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe, die tatsächlich alle Bereiche des täglichen Lebens in Verwaltung und Gesellschaft umfasst, gänzlich ohne finanzielle Ausstattung umgesetzt werden soll. Vielmehr ist bereits nach der Analyse des vorliegenden Entwurfes anzunehmen, dass die teilweise sehr weit gefassten Regelungen dieses Entwurfes nicht greifen, weil sie nicht finanziell unterfüttert sind. Damit bleibt es deutlich hinter dem Anspruch der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern für 2021–2026, „ein modernes Integrations- und Teilhabegesetz [zu] schaffen“ (Ziffer 403), zurück. Dieses wird aber zum Erhalt der Leistungskraft des Landes und zur vielfältigen sozialen, kulturellen und ökonomischen Bereicherung der Gesellschaft und des Zusammenlebens benötigt.

Der Gesetzentwurf hat jedoch bei der LIGA M-V an verschiedenen Punkten auch Fragen aufgeworfen:

a) So werden in der Einleitung zu dem Gesetzentwurf, dass der Landesregierung den Auftrag gibt, eine personenzentrierte interkulturelle Öffnung der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes umzusetzen, Menschen, die nach Mecklenburg-Vorpommern zuwandern als ‚Ressource‘ für die Wirtschaft bezeichnet (Seite 2 Absatz 2). Diese Bezeichnung bewertet die LIGA M-V als unpassend und regt daher an, das Wording sprachsensibel zu überarbeiten.

b) Der Gesetzesentwurf enthält kaum rechtsfolgenwirksame Regelungen, vielmehr finden sich viele Formulierungen, die lediglich auf gemeinsame Ziele, Möglichkeiten und Chancen abstellen. Vor Allem fällt auf, dass die Landesregierung über die aktuell übernommene Verantwortung hinaus keine konkreten Maßnahmen für die interkulturelle Öffnung von Verwaltung und öffentlichem Dienst benennt und finanziert. Diese Abtretung der Verantwortung für die Integrationsmaßnahmen auf die kommunale Ebene – ohne diese entsprechend zu finanzieren – ist aus der Perspektive der LIGA M-V wenig bis kontraproduktiv.

Vor allem in Zeiten des Erstarkens antidemokratischer Kräfte ist es die Aufgabe der Landesregierung, nachhaltige Strukturen und Möglichkeiten zu schaffen, die den Integrationsprozess langfristig fördern und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte und das friedliche Zusammenleben in Anerkennung der Vielfalt gewährleisten. Dies umzusetzen ist letztlich die Aufgabe sowohl der Landes- als auch der kommunalen Integrationsbeauftragten.

Die LIGA M-V begrüßt insoweit, dass die Maßnahmen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den kreisfreien Städten, Landkreisen, großen kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Integrationsfonds) fortgeführt werden. Beide Fördertitel sollten jedoch im Sinne der weiteren Anerkennung von gesellschaftlicher Integration weiter aufgestockt werden.

2. Zu einzelnen Regelungen

§ 7 Sprache und Teilhabe

Die Gesetzesbegründung stellt die Vorklassen als Mittel der Wahl für die schulische Integration von schulpflichtigen Migrant*innen heraus. In der Studie „Starting Off on the

Right Foot – Language Learning Classes and the Educational Success of Immigrant Children“ des RWI Essen, die auch auf dem Flüchtlingsgipfel der Integrationsbeauftragten und des Flüchtlingsrates MV e. V. im Mai 2023 vorgestellt wurde, ist deutlich herausgestellt worden, dass eine direkte Beschulung in den Klassen auch zu einer nachhaltigeren Integration der Menschen und zu einer Leistungssteigerung sowohl bei den migrantischen als auch nicht migrantischen Mitschüler*innen geführt hat. Die befürchteten Effekte wie Niveausenkung in den Klassen und eine Leistungssenkung waren nicht abzubilden.²

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert, die Wirksamkeit der Vorklasse wissenschaftlich prüfen zu lassen und die genannte Passage zu streichen.

§ 8 Teilhabe in Bildung und Kultur

§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzentwurfs lautet:

„Das Land unterstützt und fördert die chancengerechte und inklusive Bildungsteilhabe für Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Bereichen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung. Ziel ist es, einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit kultureller, sprachlicher und religiöser Vielfalt für ein offenes und diskriminierungsfreies Bildungsklima zu schaffen.“

Dieses Vorhaben ist aus Sicht der LIGA M-V nur zu erreichen, wenn die Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte (beginnend bei den Sozialassistent*innen über die Erzieher*innen bis hin zu Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen sowie -pädagog*innen) in dieser Hinsicht aus- und fortgebildet werden. In der Begründung zu § 3 Absatz 2 InTG M-V wird deutlich, dass dazu nicht nur ein umfassendes Wissen notwendig ist, sondern geradezu eine pädagogische Haltung vermittelt werden muss. Dies ist jedoch ein längerer Prozess, der mit einmaligen Inputs nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Forderung der LIGA:

Die LIGA M-V fordert, im Gesetzestext des § 8 und in der Begründung analog zu § 10 Absatz 1 und § 13 InTG M-V die Curricula für Aus-, Fort- und Weiterbildung in den landesreglementierten pädagogischen Berufen um Maßnahmen der interkulturellen Öffnung und interkulturellen Bildung zu erweitern.

§ 8 Teilhabe in Bildung und Kultur

§ 8 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs lautet:

„Dabei unterstützt das Land die Entwicklung und den Ausbau von Strukturen der Beteiligung von Erziehungsberechtigten am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen sowie die Kooperationen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen im Bildungsbereich.“

Der Austausch zwischen den Mitarbeitenden der Bildungseinrichtungen und Erziehungsberechtigten – auch mit nicht-deutschen Muttersprachen – ist eine wichtige Säule der Bildungskarriere eines Kindes. Da die Grundsteine für die Bildung bereits in den Kindertageseinrichtungen gelegt werden, ist es zwingend notwendig, dass diese ebenso von der Möglichkeit der geförderten Sprachmittlung für Elterngespräche profitieren können wie die Schule. Angebote zur Beteiligung von Erziehungsberechtigten

² Die wichtigsten Erkenntnisse der Studie sind in der Pressemitteilung des RWI nachzulesen. <https://www.rwi-essen.de/presse/wissenschaftskommunikation/pressemitteilungen/detail/integration-gefluechtete-kinder-aus-vorbereitungsklassen-schneiden-schlechter-ab>

Abgerufen am 23.08.2023

sollen sich daher nicht nur an den schulischen, sondern auch an den frühkindlichen Bildungsbereich richten.

Forderung der LIGA M-V:

§ 8 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu formulieren:

„Dabei unterstützt das Land die Entwicklung und den Ausbau von Strukturen der Beteiligung von Erziehungsberechtigten am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen sowie die Kooperationen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen im **frühkindlichen und schulischen** Bildungsbereich.“

§ 15 Maßnahmen im Rahmen der Personalgewinnung

Eine weitere Herausforderung ist neben der Personalgewinnung die langfristige und nachhaltige Bindung von Fach- und Arbeitskräften an die jeweiligen Arbeitgeber*innen. Indem § 15 nur auf die Personalgewinnung abstellt, greift der gesamte Paragraph zu kurz. Notwendig ist hier eine Erweiterung auf die Personalbindung.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert die Schaffung einer diversitätsoffenen und multilingualen Willkommenskultur, die die öffentliche Verwaltung als attraktive Arbeitgeber*innen auszeichnet und so für einen nachhaltigen Abbau der Vakanzen und die gleichberechtigte Repräsentation von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte sorgt.

§ 18 Kommunale Beiräte für Migration und Integration

Die LIGA M-V begrüßt ausdrücklich die grundsätzlich verpflichtende Einrichtung von kommunalen Migrations- und Integrationsbeiräten in Gemeinden über 10.000 Einwohner*innen. Der Problemlage der fehlenden politischen Beteiligung von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird damit ein Gremium entgegengestellt, das die Vielfältigkeit in den Kommunen abbildet und so ein gleichberechtigtes Zusammenleben ermöglichen kann.

§ 19 Landesintegrationsbeauftragte

§ 19 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs lautet:

„Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesintegrationsbeirats eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Integration (Landesintegrationsbeauftragte) bestellen.“

Die LIGA M-V begrüßt ausdrücklich, dass es nun eine gesetzliche Grundlage für die Aufgabe einer/eines Landesintegrationsbeauftragten geben soll. Die Einbindung in die Umsetzung des Gesetzes ist sinnvoll und wird der Situation der Zunahme an Diversität in allen Bereichen des öffentlichen Lebens gerecht. Allerdings ist unverständlich, warum sich der Gesetzgeber nur halbherzig zu dieser Aufgabe bekennt, indem er hier eine Kann-Bestimmung nutzt und die Arbeit der Landesintegrationsbeauftragten nicht mit einem entsprechenden Budget ausstattet. Integrationsarbeit ist schließlich keine Repräsentationsarbeit.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert die Änderung des Gesetzestextes wie folgt:

„Die Landesregierung **bestellt** nach Anhörung des Landesintegrationsbeirats eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Integration (Landesintegrationsbeauftragte).“

§ 20 Kommunale Integrationsbeauftragte

§ 20 Absatz 1 Satz 1f. des Gesetzentwurfs lautet:

„Zur Erreichung ihrer integrationspolitischen Ziele, zur Unterstützung des Ehrenamtes und zur Umsetzung dieses Gesetzes auf örtlicher und regionaler Ebene können Landkreise und Gemeinden Integrationsbeauftragte als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen benennen. Bei einer Einwohnerzahl von über 10.000 Personen wird die Benennung von hauptamtlichen Integrationsbeauftragten im Rahmen der Leistungsfähigkeit nahegelegt“

Mit einem Gesetz ohne die entsprechende finanzielle Ausstattung ist es nicht möglich, grundlegende gesellschaftliche Veränderungen in Mecklenburg-Vorpommern anzustoßen. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich alle Bewohner*innen Mecklenburg-Vorpommerns stellen müssen und die in den Stadtteilen und Gemeinden geschieht. Für eine gelingende Integration bedarf es Rahmenbedingungen, die in die Regelungs- und somit auch Finanzierungskompetenz der Landesregierung fallen.

Wenn die Landesregierung – wie in der Präambel beschrieben – Mecklenburg-Vorpommern zu einer Gesellschaft formen möchte, in der Chancengerechtigkeit für Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte durch Verbesserung der Integrations- und Beteiligungsmöglichkeiten erreicht wurde und in der der Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte durch die Anerkennung ihrer Vielfalt herrscht, dann darf sie die Kommunen mit dieser Aufgabe nicht allein lassen.

Da die kommunalen Integrationsbeauftragten die Schnittstellen zwischen den Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte, den ehrenamtlich Tätigen, den kommunalen Beiräten für Migration und Integration einerseits und der/den Landesintegrationsbeauftragten der Landesregierung andererseits sind, ist es aus der Perspektive der LIGA M-V nicht nur die Aufgabe der Landesregierung, diese wichtigen Funktionen im sozialen Gefüge Mecklenburg-Vorpommerns mitzufinanzieren, sondern ebenso zwingend, dieser gesellschaftlichen Relevanz mit einem auskömmlichen Budget zur aktiven Gestaltung von kommunalen Integrationsprozessen zur Seite zu stehen.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert daher dringend, § 20 Absatz 1 folgendermaßen zu ändern:

„Zur Erreichung ihrer integrationspolitischen Ziele, zur Unterstützung des Ehrenamtes und zur Umsetzung dieses Gesetzes auf örtlicher und regionaler Ebene **benennen** Landkreise und Gemeinden Integrationsbeauftragte als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen. Bei einer Einwohnerzahl von über 10.000 Personen wird die Benennung von hauptamtlichen Integrationsbeauftragten im Rahmen **der Konnexitätszahlungen durch die Landesregierung gefördert.**“

Darüber hinaus sind die entsprechenden Formulierungen in den Kapiteln E 1ff. des Vorblattes und der Gesetzesbegründung zu § 20 – Kommunale Integrationsbeauftragte entsprechend anzupassen.

§ 21 Förderung der Integration

§ 21 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs lautet:

„Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes und unter Einbeziehung der Nutzung von Finanzmitteln des Bundes und der Europäischen Union sowie entsprechender Kooperationen.“

Die aktuellen Gespräche zum Bundeshaushalt legen nahe, dass in allen Bereichen der bundesgeförderten Migrationsberatungen mit einem Abbau an Angeboten gerechnet werden muss. Dem steht allerdings der kontinuierlich steigende Zuzug von Menschen mit relevantem Beratungsbedarf gegenüber. Die Landesregierung sollte daher an dieser Stelle deutlich machen, dass sie sich zu ihrer Aufgabe, die Menschen mit

Einwanderungsgeschichte und ihren spezifischen Beratungsbedarfen nicht allein zu lassen, bekennt und die einschlägige Förderrichtlinie derart überarbeitet, dass einen bedarfsdeckende Migrationsberatung in Mecklenburg-Vorpommern möglich ist.

Forderung der LIGA:

Die Förderrichtlinie muss dergestalt formuliert werden, dass die spezifischen Beratungsbedarfe unabhängig von Bundes- und EU-Förderungen sichergestellt sind.

§ 24 Evaluierung und Bericht

§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs lautet:

„Die Landesregierung legt dem Landtag diesen Bericht erstmals zum 01.01.2029 und danach alle fünf Jahre vor.“

Die Landesregierung beschreibt in Absatz 1, dass bestehende Daten u. a. aus dem Integrationsmonitoring und dem Bund-Länder-Integrationsbarometer als Grundlage für einen Bericht herangezogen werden sollen. In Absatz 2 wird festgelegt, dass ein erster Bericht erst 2029 geliefert werden soll. Da es für jede Beschreibung eines Prozesses einer IST-Stand-Analyse bedarf, ist nicht klar, warum diese nicht ebenfalls in Form eines Berichtes veröffentlicht werden sollte, zumal nur so bedarfsorientierte Maßnahmen ergriffen werden können. Für den Fall, dass eine solche Analyse ausbliebe, könnte erst nach Veröffentlichung des Berichtes 2029 mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden. Aus Sicht der LIGA M-V widerspricht dies den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die jedem Verwaltungshandeln zu Grunde liegen sollten.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert, dass

- nach einem Jahr Laufzeit dieses Gesetzes die Landesregierung auf Basis der bestehenden Daten und in enger Mitarbeit der relevanten Landes- und Kommunalbehörden einen Status-Bericht abliefert, der als Grundlage für die Bewertung des Fortschrittes der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und der Transformation hin zu einer diversitätsfreundlichen Gesellschaft dienen kann und
- der Bericht dann an die Amtszeit der/des Integrationsbeauftragten gekoppelt sein sollte, die/der nach zwei Jahren Amtszeit den Bericht als Grundlage der Bewertung der vergangenen und als Analyse der kommenden Amtszeit nutzen soll.

II. Zu Artikel 2 - Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V) und Zu Artikel 3 - Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes (KJHG-Org M-V)

1. Allgemeines

Die LIGA M-V begrüßt das Anliegen der Landesregierung, den Kindern und Jugendlichen dieses Landes mehr Mitsprache- und Teilhaberechte an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Dies ist auch ein Weg, die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen zu fördern, verantwortungsvoll an der Gemeinschaft teil zu haben und auf der lokalen Ebene den Lebensweltbezug herzustellen.

Die LIGA M-V sieht in diesem Gesetzesentwurf eine Chance die UN-Kinderrechtskonvention in unserem Land mit umzusetzen. Erkennbar ist aber, dass trotz einer durchgängig positiven Haltung des Gesetzgebers zu Beteiligungsprozessen das Land nur begrenzt bereit ist, eine stärkere Steuerungsfunktion wahrzunehmen. Auch die finanzielle Untersetzung durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen ist im vorliegenden Gesetz nicht hinterlegt. Durch das Verschieben dieser Verantwortung allein auf die Kommunen kann nicht mehr von einer Beteiligungsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche gesprochen werden.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt einerseits in Verantwortung der Gemeinden und Landkreise, andererseits auf Landesebene, was zu begrüßen ist.

Hervorzuheben ist, dass die kommunalen Träger die Folgenabschätzung der von den Kindern und Jugendlichen angemeldeten Bedarfe zu dokumentieren haben und Fehlplanungen vermieden und Akzeptanz der Entscheidungen erhöht werden kann.

Hier sollen Beiräte unter anderem für Jugendliche angeregt werden, deren Zugangsrechte zu den kommunalen Gremien der jeweiligen Hauptsatzung der Kommune überlassen werden sollen. Kinder- und Jugendbeiräte sind nur dann sinnvoll, wenn sie dann auch ein verbrieftes Antrags- und Rederecht in den kommunalen Ausschüssen und Vertretungen erhalten.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V spricht sich dafür aus, dass auch die Teilhabe von Jugendlichen in die Willensbildung der Gemeindevertretung münden muss.

Positiv anzuerkennen ist die Tatsache, dass das Land den Betrieb und den Aufbau einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung fördern wird. Die Förderung erfolgt jedoch nach Maßgabe des Haushaltes. Damit sieht die LIGA M-V die Gefahr, dass der einmal geschaffene Standard auf Grund geringerer Haushaltsmittel relativ leicht abgesenkt und die Erfüllung der Aufgaben und Ziele leicht wieder abgebaut werden kann.

2. Zu einzelnen Regelungen des Artikel 2

§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes

Die LIGA M-V begrüßt, dass das Land Beteiligungsstrukturen und -projekte fördern wird, allerdings auch wieder nach Maßgabe des Haushalts. Besonders deutlich wird dies in § 4 Absatz 3 KiJuBG M-V. Die Geschäftsstelle gewährleistet zwar die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen dieses Gesetzes, die Landesregierung prüft dann eventuell eingegangene Empfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zum Aufwachsen für Kinder- und Jugendliche auf Umsetzbarkeit. Hierzu ist es aus Sicht der LIGA M-V notwendig, dass die Geschäftsstelle Empfehlungen abgeben soll. Die entsprechende Rückmeldung der Landesregierung zur Umsetzbarkeit hat in einer der Zielgruppe entsprechenden Frist und Form zu geschehen.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert, dass die Geschäftsstelle Empfehlungen abgeben soll.

§ 6 Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung

Mit § 6 kommt das Land seiner in § 9a SGB VIII begründeten Verpflichtung nach, Ombudsstellen zu errichten. Klar werden die Ziele der Ombudsstellen definiert. Die

Anforderungen, die in § 6 Absatz 4 Satz 1 beschrieben werden, sind allerdings kryptisch formuliert und dürften dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügen.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert hier eine klarere Formulierung.

§ 7 Evaluation

Hierzu merkt die LIGA M-V an, dass die Evaluation nicht mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden sein darf und kostenneutral erfolgen sollte.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert die Festschreibung der Kostenneutralität.

§ 8 Datenschutz

Nicht nachzuvollziehen ist in § 8, inwiefern Gesundheitsdaten für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 6 erforderlich sein sollen.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert die Streichung des Abrufs der Gesundheitsdaten in § 8.

3. Zu einzelnen Regelungen des Artikel 3

§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Der Entwurf sieht vor, dass dem Jugendhilfeausschuss als weiteres beratendes Mitglied künftig auch eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Absatz 1 SGB VIII angehören soll. Den Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen eine beratende Stimme in den Jugendhilfeausschüssen zu geben ist eine logische Konsequenz zur Umsetzung der Mitsprache- und Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche und wird von der LIGA M-V ausdrücklich begrüßt.

§ 13a Kooperation mit dem Landtag

§ 13a soll künftig wie folgt lauten:

„Der Landesjugendhilfeausschuss trifft sich mindestens einmal kalenderjährlich mit dem für Kinder- und Jugendhilfe sowie für Kindertagesförderung zuständigen Fachausschuss des Landtages zu einer gemeinsamen Sitzung.“

Die Änderung des § 13a betrachtet die LIGA M-V als richtig, da künftig nicht nur Jugendfragen, sondern auch Fragen der Kinderhilfe und durch die Teilung der Aufgaben der Kindertagesförderung an das Bildungsministerium auch diese Fragen der Kindertagesförderung mit dem Sozialausschuss des Landtages besprochen werden.

IV. Zu Artikel 4 – Änderungen des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V - SenMitwG M-V)

Allgemeines

Die LIGA M-V begrüßt die angestrebten Änderungen und die damit einhergehende Stärkung der Belange von Senior*innen sowie deren stärkere Beteiligung in kommunalen Entscheidungsprozessen.

V. Zu Artikel 5 – Änderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V)

Zu einzelnen Regelungen

§ 1 Gesetzesziel

Die LIGA M-V begrüßt den erkennbaren Willen der Landesregierung im Zuge der Erweiterung des § 1 Absatz 3 LBGG M-V, die Menschen mit (familiären) Einwanderungshintergrund als Personengruppe bei der Anwendung der Maßnahmen nach dem LBGG zu berücksichtigen.

Bereits in ihren vorherigen Stellungnahmen zu Änderungen des LBGG M-V hatte die LIGA M-V darauf hingewiesen, dass die Anwendung der UN-BRK in der Zielstellung des LBGG maßgeblich sein muss. Durch Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG hat die UN-Behindertenrechtskonvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die Rangzuweisung führt dazu, dass die UN-BRK Geltungsvorrang vor dem Landesrecht genießt (Artikel 31 GG), deren Regelungen in den Landesgesetzen zu beachten, konsequent und vollständig umzusetzen und anzuwenden sind. Die Artikel der Konvention wurden u. a. vor dem Hintergrund der Sorge über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind, vereinbart.

Die Erweiterung des § 1 Absatz 3 im Hinblick auf die Berücksichtigung der Auswirkungen der Maßnahmen nach dem LBGG M-V wäre insofern obsolet.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert den Gesetzgeber erneut auf, die Umsetzung der UN-BRK beim Gesetzesziel konkret zu benennen, anstatt den Absatz zu ergänzen.

§ 19 Mitglieder

Im Hinblick auf die Ergänzung in § 19 Absatz 4 Nr. 3 Satz 1 ist klarzustellen, dass sich der Inklusionsförrat (IFR) auch jetzt schon für die Belange aller Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen – unabhängig von dem Geschlecht, der Abstammung, der Einwanderungsgeschichte, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen – einsetzt. Vor dem Hintergrund der Diversität und dem Anspruch des IFR, ebenso die Vielfalt einer modernen Gesellschaft wiederzuspiegeln, wird die Ergänzung begrüßt. Grundsätzlich bedarf es jedoch einer Klarstellung im Wording, aus der eindeutig hergeht, dass ein Mitglied mit Behinderung und mit Einwanderungsgeschichte als (stellvertretendes) Mitglied benannt werden soll.

Forderung der LIGA M-V:

In § 19 Absatz 4 ist aufzunehmen, dass ein Mitglied mit Behinderung und mit Einwanderungsgeschichte als (stellvertretendes) Mitglied benannt werden soll.

Des Weiteren merkt die LIGA M-V an, dass zwischen dem Landesintegrationsbeirat und dem IFR eine unbegründete Unterschiedlichkeit im Hinblick auf die Mitglieder

festzustellen ist. Im Landesintegrationsbeirat nehmen im Gegensatz zum IFR Vertretungen der Ministerien (beratend und ohne Stimmrecht) an den Sitzungen teil. Der IFR ist der Inklusion und der UN-BRK gegenüber verpflichtet und Inklusion ist ebenso wie Integration ein Querschnittsthema, das alle gesellschaftlichen Bereiche verpflichtet, die Voraussetzungen für Teilhabe und Selbstbestimmung zu schaffen. Die Bereitschaft zur Inklusion kann nicht verordnet werden, Inklusionsbereitschaft entsteht durch Begegnung. Diese Chance sollte dem IFR ebenso gegeben werden. Die Herstellung der ministeriellen Vielfalt in den Sitzungen bedeutet in diesem Fall nicht nur Begegnungen auf der Arbeitsebene, sondern möglicherweise ebenso Ideen und Unterstützung zur Erreichung der gemeinsamen Ziele.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert, dass die Ministerien in beiden Räten als aktive und beratende Partner ohne Stimmrecht zur Seite stehen.

VI. Zu Artikel 6 - Änderung des Landespflegegesetzes (LPflegeG M-V)

Zu einzelnen Regelungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 1 Absatz 4 soll um folgenden Satz 4 ergänzt werden:

„Das Land wirkt durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Pflegeeinrichtungen hin.“

Die LIGA M-V begrüßt diese Ergänzung in § 1 ausdrücklich. Bereits jetzt befinden sich Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den (voll)stationären Pflegeeinrichtungen in M-V. Auch nehmen Menschen mit Einwanderungsgeschichte verstärkt Pflegeleistungen in der häuslichen pflegerischen Versorgung in Anspruch.

Die interkulturelle Öffnung soll Hindernisse für kulturelle und ethnische Minderheiten abbauen. Die Pflegekräfte in den Pflegeeinrichtungen und von ambulanten Pflegediensten benötigen die entsprechenden Ressourcen, um mit der gebotenen Sensibilität der kulturellen und sexuellen Vielfalt unserer Gesellschaft begegnen zu können. Unterstützende Maßnahmen, die die interkulturelle Öffnung von Pflegeeinrichtungen weiter fördern, sind eine wertvolle Hilfe für die Einrichtungsträger. Entsprechende Förderprogramme durch das Land M-V sind dabei wünschenswert.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem in der Gesetzesbegründung erwähnten Abbau von Zugangsbarrieren für Pflegekräfte mit Einwanderungsgeschichte zu. Seit fast einem Jahr weist die LIGA M-V in den unterschiedlichsten Gremien (Landespflegeausschuss sowie dazugehörige Unterarbeitsgruppen) kontinuierlich auf die umfangreichen Strukturprobleme bei der Anerkennung von ausländischen Pflegekräften in M-V hin. Die vorgesehene Erweiterung des Gesetzestextes unterstützt den notwendigen Abbau dieser Strukturprobleme und ist daher zu begrüßen. Die Anerkennungsprüfung für ausländische Pflege(fach)kräfte muss kurzfristig an allen Pflegeschulen und bei allen Trägern der praktischen Ausbildung gemäß § 8 Absatz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) möglich sein. Sofern dem andere Landesverordnungen im Wege stehen, sind diese entsprechend anzupassen. Nur wenn ausreichend Pflegekräfte zur Verfügung stehen und auch das Pflegeteam die Möglichkeit hat, sich multikulturell zusammenzusetzen, kann eine Öffnung der Pflegeeinrichtungen gelingen und eine angemessene Versorgung erfolgen.

Aus Sicht der LIGA M-V sollte darüber hinaus in § 1 Absatz 4 der Fokus von der Gleichgeschlechtlichkeit durch eine entsprechende Formulierung auf weitere Spektren sexueller Vielfalt geöffnet werden.

Forderung der LIGA M-V:

Der neue Satz 4 in § 1 Absatz 4 ist wie folgt zu formulieren:

„Die besonderen Belange von Menschen aus dem vielfältigen Spektrum der sexuellen und geschlechtlichen Identitäten, sowie Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die pflegebedürftig werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen.“

Wir hoffen, dass Sie unsere Darlegungen berücksichtigen und stehen sehr gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Tünker
LIGA-Vorsitzender